

1155K Pannenhilfe

Der Deckungsumfang der bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung wird um die Zusatzdeckung „Pannenhilfe“ ergänzt.

Allgemeines

Die Inanspruchnahme der obigen Leistungen führt zu keiner Umstufung im Bonus-Malus-System. Die Abwicklung muss ausschließlich über die unter der Telefonnummer (Inland) 050 330 333, rund um die Uhr erreichbare Notrufzentrale erfolgen. Die Auszahlung der Kosten kann nur erfolgen, wenn die entsprechenden Rechnungen vorgelegt werden.

Örtlicher Geltungsbereich

Umfasst sind Pannen und Unfälle, die in Europa im geografischen Sinn eintreten, jedenfalls aber im Gebiet jener Staaten, die das Übereinkommen zwischen den Nationalen Versicherungsbüros der Mitgliedsstaaten des Abkommens des Europäischen Wirtschaftsraums und anderen assoziierten Staaten (vom 30. Mai 2002, ABL. Nr. L 192 vom 31. Juli 2003, S. 23) unterzeichnet haben. Bei Leistungen gemäß Punkt 4 (Rücktransport) und 5 (Diebstahl) dieser Bedingungen fällt Österreich nicht in den örtlichen Geltungsbereich.

Die Pannenhilfe umfasst

1. die Organisation von und die Kosten für Pannenhilfe;
2. die Organisation eines Abschleppdienstes und die Abschleppkosten bis in die nächstgelegene Werkstatt mit einer Begrenzung gemäß Antrag/Polizze, wenn das versicherte Kraftfahrzeug infolge einer Panne oder eines Unfalles nicht mehr fahrtauglich ist. Die angeführten Leistungen gemäß Punkt 1 und 2 gelten auch für einen bei Eintritt der Panne oder des Unfalles mit dem versicherten Zugfahrzeug verbundenen, bestimmungsgemäß verwendeten Anhänger, der beim selben Unternehmen wie das Zugfahrzeug versichert sein muss;
3. entweder Nächtigungskosten ODER Fahrtkosten ODER Ersatzfahrzeug:
Die Nächtigungskosten des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen, wenn das Fahrzeug am Tage des Eintrittes einer Panne oder eines Unfalles nicht sofort wiederhergestellt werden kann, sind pro Nächtigung gemäß Antrag/Polizze begrenzt und nur für maximal 3 Nächte möglich. Kein Ersatz wird geleistet, wenn die Panne/Unfall am Urlaubsort passiert und das Fahrzeug innerhalb des geplanten Urlaubszeitraumes flottgemacht wird. Die Fahrtkosten des Versicherungsnehmers, des berechtigten Lenkers und der berechtigten Insassen sind mit jedem beliebigen Verkehrsmittel entweder zum Zielort und vom Zielort zurück zu der Reparaturwerkstätte am Schadenort oder zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers und für diesen oder eine von ihm beauftragte Person vom Wohnsitz zur Reparaturwerkstätte am Schadenort gemäß Antrag/Polizze pro Panne und Unfall begrenzt. Liegt der Zielort außerhalb des in diesen Bedingungen bezeichneten Geltungsbereiches, beschränkt sich die Leistung auf die Fahrt innerhalb dieses Geltungsbereiches. Wahlweise besteht die Möglichkeit, ein gleichartiges Mietfahrzeug, welches durch die Notrufzentrale zur Verfügung gestellt bzw. organisiert wird, für den Zeitraum von bis zu 72 Stunden nach Eintritt der Panne/des Unfalles in Anspruch zu nehmen, höchstens jedoch solange das versicherte Fahrzeug fahrtauglich ist. Die Versicherungsleistung für die nachgewiesenen Kosten des Ersatzfahrzeugs ist gemäß Antrag/Polizze und mit maximal 3 Tagen begrenzt;
4. die Organisation und Kostenübernahme des Fahrzeugrücktransportes ODER die Organisation und Kostenübernahme für eine Fahrzeugrückholung durch von der Notrufzentrale beauftragte Lotsen (nicht jedoch die erforderlichen Sprit-, Fähr- und Mautkosten) ODER Ersatz der Reisekosten einer Person zur Selbstabholung des reparierten oder aufgefundenen Fahrzeuges zu einer Werkstatt am Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug am Schadenort nicht fahrbereit gemacht werden kann und die Kosten einer Reparatur den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges am Tag des Schadens im Inland nicht übersteigen, bis zu einer maximalen Höhe gemäß Antrag/Polizze pro Fahrzeug.
5. Im Falle des Diebstahles des versicherten Fahrzeuges umfasst die Pannenhilfe den Punkt 3.